

Statuten des Fischereivereins Rüti – Arch – Leuzigen (FV R-A-L)

Die Statuten und Reglemente sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form abgefasst. Sie erstrecken sich aber selbstverständlich auf beide Geschlechter. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass das gesetzliche Vereinsrecht zwingend Vorrang vor den Vereinsstatuten hat.

1. Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Fischereiverein Rüti-Arch-Leuzigen“ (nachfolgend FV R-A-L oder Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rüti bei Büren.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der FV R-A-L bezweckt:

- a) die Förderung der Fischerei im Allgemeinen
- b) die Förderung und Unterstützung der kant. und eidg. Fischereigesetzgebung und deren Vollziehung
- c) die Pflege der Kameradschaft durch Zusammentreffen, insbesondere bei Unterhaltsarbeiten an den vereinseigenen Anlagen, sowie durch Veranstaltungen und Versammlungen
- d) er setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Gewässer ein und fördert generell das Bewusstsein um einen schonenden Umgang mit der Natur
- e) die Ausbildung von Jungfischern

Er kann die Mitgliedschaft regionaler, kantonaler und nationaler Fischereiverbände erwerben.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied des FV R-A-L können Personen beiderlei Geschlechts werden, die in bürgerlichen Ehren und Pflichten stehen.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- A) Aktivmitgliedern
- B) Ehrenmitgliedern
- C) Jungfischern (vom 10. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)

- a) Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv, rückwirkend nach einer Probezeit von einem Jahr, durch die Generalversammlung.
- b) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Masse um den Verein und die Fischerei verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von finanziellen Abgaben an den Verein entlastet.
- c) Als Jungfischer können Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum 16. Altersjahr aufgenommen werden, denen gemäss Fischereiverordnung des Kantons Bern eine Jugendkarte abgegeben werden kann. Sie sind von sämtlichen Beitragspflichten befreit.

Art. 3

Die Rechte des Mitglieds sind:

- Wahl- und Stimmrecht; ausgenommen hievon sind die Jungfischer
- Orientierung über Vereinsangelegenheiten
- Für alle beschriebenen Mitglieder besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Jahresmeisterschaft, welche auf dem jeweiligen Tätigkeitsprogramm basiert. (Reglement Jahresmeisterschaft)

Die Pflichten des Mitglieds sind:

- Den Verein nach Kräften zu unterstützen, an den Anlässen des Vereins teilzunehmen und soweit möglich bei der Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen mitzuarbeiten.
- Den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zeitig zu entrichten.

Art.4

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Sofern sich ein Jungfischer mind. ein Jahr als Jungfischer beim FV R-A-L qualifiziert, reicht die mündliche Absicht, als Aktivmitglied aufgenommen zu werden. Die Empfehlung des Jungfischerobmanns ist unabdingbar.
- c) Der Austritt ist jeweils nur auf die nächstfolgende Generalversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- d) Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
 - Nichtbezahlung der Beiträge
 - Grober Missachtung der Vereinsinteressen
 - Verletzung der Statuten

Sofern der Generalversammlung ein Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand beantragt wurde, hat diese definitiv darüber abzustimmen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche für das ausgeschiedene Mitglied dahin.

3. Organe des Vereins

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) die Revision

4. Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern gebildet. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einberufen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringliche Anträge können an der Generalversammlung auf Antrag behandelt werden. Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vereinspräsidenten zu, stellvertretend dem Vizepräsidenten oder andernfalls einem vom Vorstand zu wählenden Vorstandsmitglied. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann geheime Abstimmungen beschliessen, wenn dies wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Die Generalversammlung ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

Sie wählt:

- den Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- evtl. Kommissionsmitglieder

Sie ernennt:

- die Ehrenmitglieder
- die eidg. und kant. Delegierten
- die Fischereiaufsicht

Sie beschliesst über:

- Eintritte und Ausschlüsse
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Gesamt- oder Teilrevisionen der Statuten
- Reglementsänderungen
- Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Sie genehmigt oder lehnt ab:

- die Bilanz und Erfolgsrechnung
- die Vereinsrechnung
- die Jahresberichte
- den Voranschlag (Budget)
- das Tätigkeitsprogramm

Der Vorstand, die Revisoren und der Hüttenwart werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden in der Regel auf Einberufung des Vorstands, so oft es die Geschäfte erfordern, statt. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich verlangt, so ist diese durch den Vorstand einzuberufen und hat innert vier Wochen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 7

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe.

Art. 8

Die Beschlüsse, mit Ausnahme jener über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, werden mit absolutem Mehr gefasst. Zudem entscheidet bei Wahlen das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident. Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht, nämlich eine Stimme pro Person.

5. Der Vorstand

Art. 9

Der bevollmächtigte Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) bis sieben (7) Mitgliedern und kann bei Bedarf um eine gerade Anzahl erhöht werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Sekretär
- e) den übrigen Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)

Minderjährige dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 10

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und hat die Verantwortung über die Vereinsgeschäfte. Er ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen, die Vertretung des Vereins gegen aussen, sowie die Einberufung und Durchführung von Versammlungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist das Einfache Mehr der Anwesenden massgebend. Für die Vorstands- und Kommissionssitzungen haben deren Mitglieder Anrecht auf ein Sitzungsgeld (gemäss Finanzreglement).

Art. 11

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und überwacht sämtliche Vereinsgeschäfte. Der Generalversammlung legt er alljährlich einen mündlichen oder schriftlichen Jahresbericht ab und legt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung ein Tätigkeitsprogramm vor. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Aufgaben.

Art. 12

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn in der Ausübung seiner Funktion.

Art. 13

Der Kassier führt das Kassenwesen und ist verpflichtet, den Revisoren und dem Vorstand auf Verlangen jederzeit die Rechnungen und die Kassenbücher zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung, sowie die Budgetvorlage für das neue Jahr vor. Der Kassier, im Vertretungsfalle ein Vorstandsmitglied, ist die vorgesetzte Stelle des Hüttenwarts (siehe Finanz- und Hüttenreglement).

Art. 14

Der Sekretär erledigt die Vereinskorrespondenz. Er führt über Sitzungen und Versammlungen das Protokoll sowie in der Regel das Mitgliederverzeichnis. Weiter führt er die Korrespondenz mit den Verbänden, Behörden und Kommissionen zusammen mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, verschickt Einladungen und sorgt für eine geordnete Aktenaufbewahrung.

Art. 15

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils auf besondere Weisung eingesetzt.

Art. 16

Der Präsident bzw. der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Sekretär und dem Kassier die Unterschriften für den Verein zu zweien rechtsverbindlich. Wobei geregelt ist, dass der Kassier die finanziellen Angelegenheiten zu unterschreiben hat und der Sekretär den Korrespondenzverkehr. Die Zeichnungsberechtigungen der geldwerten Angelegenheiten sind zudem im Finanzreglement abgehandelt.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren haben bis 10 Tage vor der Generalversammlung die Buchhaltung des Kassiers zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich ihren Befund und Antrag mitzuteilen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 18

Der Hüttenwart wird vom Vorstand gewählt. Er führt die Hüttenkasse sowie das Inventar. Die Anstellungsbedingungen sowie das Salär werden in einem schriftlichen Arbeitsvertrag gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) Art. 319ff. geregelt (siehe Finanz- und Hüttenreglement). Die vorgesetzte Stelle ist der Kassier.

6. Der erweiterte Vorstand

Art. 19

Die von der Generalversammlung gewählten Vorstands- und Kommissionsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Zur Behandlung von wichtigen Geschäften können durch den Vorstand noch weitere Personen zugezogen werden.

7. Mitgliederbeitrag

Art. 20

Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach der Jahresmeisterschaft und ist bis zum Ende des 31. Januars des nachfolgenden Vereinsjahrs zu bezahlen. Jungfischer sind beitragsfrei.

8. Finanzen / Vereinsvermögen

Art. 21

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- a) den vorhandenen Geldern
- b) den Mitgliederbeiträgen
- c) den Immobilien
- d) den Mobilien
- e) allfälligen Subventionen und Zuwendungen
- f) den Warenvorräten laut Inventar
- g) anderen Einnahmen und Beiträgen

Die freien Gelder sind derart zu verwalten, dass diese Erträge abwerfen. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist im Finanzreglement geregelt.

9. Besondere Bestimmungen

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten oder Haftbarkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit oder Haftpflicht der Vorstands- oder Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es gelangen die jeweiligen Bestimmungen gemäss OR und ZGB zur Anwendung.

Art. 23

Die Immobilien und Mobilien sind gegen Feuer und Einbruchdiebstahl angemessen zu versichern.

10. Statuten / Auflösung des Vereins

Art. 24

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der geltenden Statuten ausgehändigt.

Art. 25

Statutenänderungen und Statutenrevision sowie schriftliche Anträge können nur an der Generalversammlung behandelt und vorgenommen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand wenigstens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Dieser ist verpflichtet, die Anträge als Traktanden der Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 26

Beschlüsse über Abänderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27

Die Statuten bilden die organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch Art. 60ff. für den FV R-A-L. Subsidiär angegliedert sind die Reglemente, welche im Speziellen die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der einzelnen Bereiche regeln.

Subsidiäre Reglemente dieser Statuten sind:

- a) das Finanzreglement (Anhang 1)
- b) das Hüttenreglement (Anhang 2)
- c) die Jahresmeisterschaft (Anhang 3)

Zuständig für Abänderungen der Reglemente ist die Generalversammlung.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins darf nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, wobei in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen wird, beantragt werden. Zwei Drittel sämtlicher Mitglieder müssen einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins darf das vorhandene Vereinsvermögen (eingeschlossen der Immobilien und Mobilien) nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Der verbleibende Überschuss des Vereins geht zur treuhänderischen Verwaltung an den zuständigen Regierungsstatthalter. Sollte innerhalb von zehn Jahren in Rüti, Arch oder Leuzigen ein mit der Fischerei verbundener Verein entstehen, so hat das verwaiste Vermögen demselben zuzufallen. Nach Ablauf der zehn Jahre hat der Regierungsstatthalter zugunsten der Fischerei über das Vermögen zu verfügen.

Art. 29

Mit der Annahme dieser Statuten und Reglemente durch die Generalversammlung treten alle früheren Statuten und/oder Reglemente ausser Kraft.

11. Inkrafttreten

Art. 30

Die vorliegenden Statuten und Reglemente resp. Anhänge sind von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15.05.2010 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden. Jedem Mitglied ist ein Exemplar zuzustellen.

Ort: **Rüti bei Büren** **Datum:** **15. Mai 2010**

Der Präsident: **Der Sekretär:**